

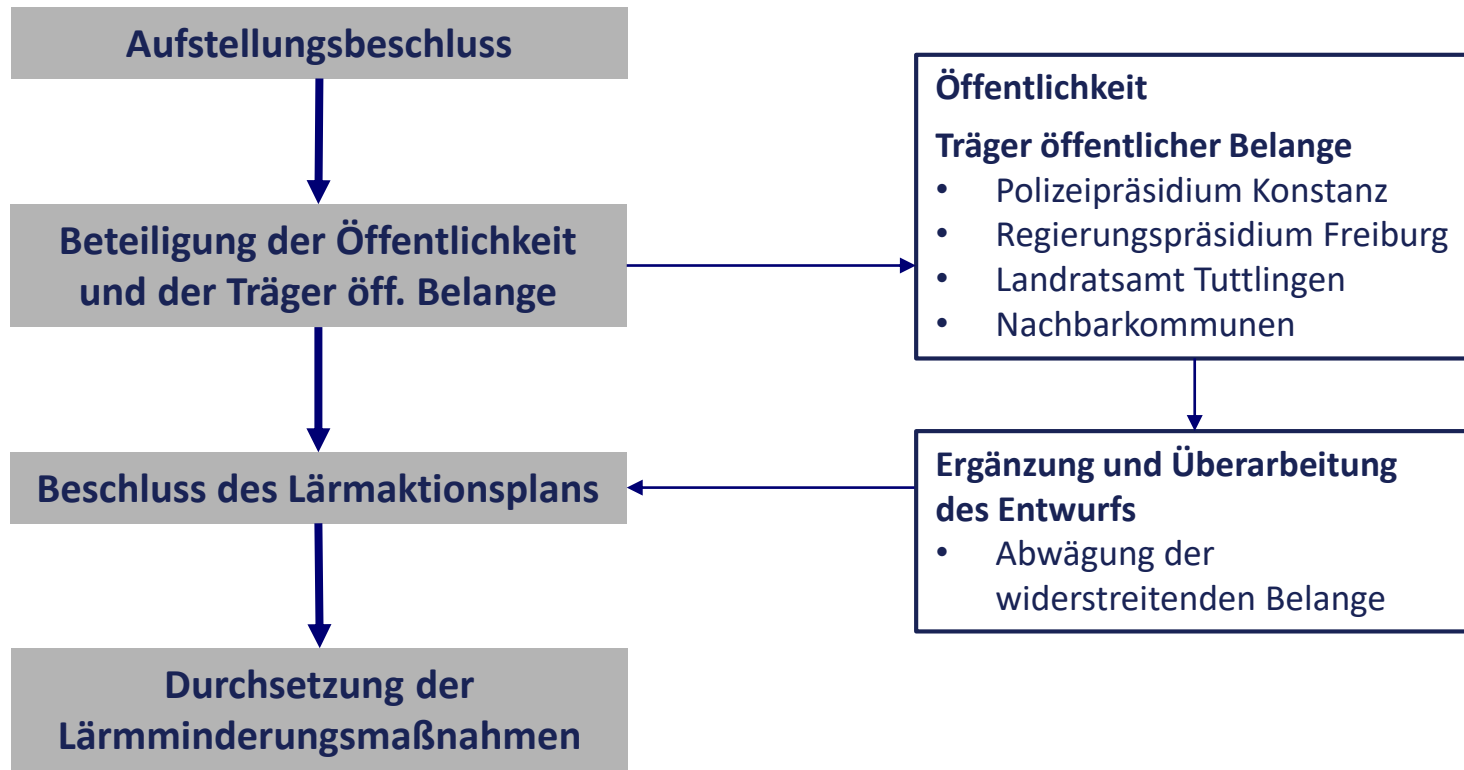
Lärmaktionsplan Stadt Geisingen

- Beschlussfassung -

Rechtsanwalt Bastian Reuße, LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Mit dem Beschluss des Lärmaktionsplans wird das Aufstellungsverfahren abgeschlossen und der Plan erhält seine rechtliche Wirksamkeit.



Im Lärmaktionsplan festgelegte Maßnahmen sind nur rechtmäßig und durchsetzbar, wenn sie fachrechtlich ordnungsgemäß abgewogen sind.

**A 81:
Einbau eines offenporigen
Asphalts**

**A 81:
Nächtliches Tempolimit auf
100 km/h**

Abwägungsmaßstäbe

- Ausmaß der Lärmbelastung (Lärmpegel und Anzahl der Belasteten)
- Lärminderungswirkung der Maßnahmen
- Leichtigkeit der Realisierung der Maßnahmen
- Kosten
- Beeinträchtigung der Verkehrsfunktion
- Verdrängungsverkehr
- ÖPNV, Fuß- und Radverkehr
- Verkehrssicherheit
- Luftreinhaltung, Energieverbrauch
- Alternativen

Durch die Festlegung der Lärminderungsmaßnahmen im Lärmaktionsplan werden diese verbindlich.

Festzulegende Lärminderungsmaßnahmen:

Für die A 81

1. Einbau eines **offenporigen Asphalts**
2. – bis zur Umsetzung von Maßnahme 1 – die Anordnung einer nächtlichen **Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h;**

Nach Umsetzung von Maßnahme 1 ist die Geschwindigkeitsbeschränkung auf ihre Erforderlichkeit und Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Für die Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen ist die jeweils zuständige Fachbehörde verantwortlich.

Zuständige Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen (Tempolimit)

Rechtslage bis 31.12.2020

§ 44 Abs. 1 StVO i.V.m. § 1 Abs. 1
StVOZuVO BW



Regierungspräsidien

Rechtslage ab 01.01.2021

§ 44a Abs. 1, Abs. 3 StVO i.V.m.
Bekanntmachung des Fernstraßen-
Bundesamtes vom 21.12.2020, Banz AT
31.12.2020 B5



Beleihung

Autobahn GmbH des Bundes

Auch für straßenbauliche Fragen (offenporiger Asphalt) ist die Autobahn GmbH des Bundes ab sofort zuständig.

W2K – die Kanzlei für Infrastrukturrecht



Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Charlottenstraße 21 b | 70182 Stuttgart

Telefon: 0711 / 248546-0 | stuttgart@w2k.de

www.w2k.de